

Inhalt:

1. Bekanntmachung des 2. Nachtrages zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben)
2. Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kamp-Lintfort
3. Bekanntmachung des 15. Nachtrages zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Stadt Kamp-Lintfort
4. Bekanntmachung des 16. Nachtrages zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Stadt Kamp-Lintfort
5. Bekanntmachung des 1. Nachtrages zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt Kamp-Lintfort "ASK Kamp-Lintfort" - Servicebetrieb für Abfallentsorgung, Strasse, Kanal, Grünflächen, Spiel- und Sportplätze, Friedhöfe
6. Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung einschließlich Neufassung des Gebührentarifs zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kamp-Lintfort
7. **Bekanntmachung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. ROS 127 "Wohngebiet Nimmendorferstraße" - 1. Änderung –
hier: - Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit -**
8. Bekanntmachung eines Preisblattes der Stadtwerke Kamp-Lintfort über Erdgaslieferungen im Rahmen der Grund- und Ersatzversorgung sowie im Rahmen von Sonderbedingungen – Stand: 01.02.2008 -
9. Aufgebote von Sparkassenbüchern
10. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Bekanntmachung
des 2. Nachtrages zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
(Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben)
vom 19. Dezember 2007

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), der §§ 1, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer -Abwasserabgabengesetz- (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I. S. 114), hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 18.12.2007 folgenden 2. Nachtrag zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) vom 21.12.2005 beschlossen:

§ 11 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren je abgefahretem m³ Grubeninhalt von
18,58 € bei Kleinkläranlagen und
12,93 € bei abflusslosen Gruben
erhoben.
- (2) Die Kleineinleiterabgabe beträgt jährlich je Einwohner
ab 01. 01. 1997 = 19,68 €

Dieser 2. Nachtrag zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) vom 21.12.2005 tritt rückwirkend ab 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 2. Nachtrag zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) vom 21.12.2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 19. Dezember 2007

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kamp-Lintfort vom 20.12.2007

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV NRW S. 498), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.4.2005 (GV NRW S. 306), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I 1994, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 26.7.2006 (BGBl. I 2006 S. 1619), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S.1938ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.7.2006 (BGBl. I 2006, S. 1466) hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung vom 18.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.

- (3) Darüber hinaus führt die Stadt abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Kreis gemäß § 5 Abs.6 Satz 4 LAbfG NW übertragen worden sind.

- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
- (6) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) A)
Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren, pflanzlichen Abfallanteile zu verstehen wie z.B. Küchenbioabfälle. Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
 5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.

6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen.
7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben
9. Einsammeln und Befördern von Bauschutt
10. Einsammeln und Befördern von Altmetall aus dem Sperrmüll

B)

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß, Papiertonne), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlungen, Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten nach dem ElektroG, Entsorgung von Altmetall) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Altpapier-Container, Container für Sperrmüll, Altmetall, Grünabfall, Baum- und Strauchschnitt, Bauschutt auf dem städt. Betriebshof ASK Kamp-Lintfort), Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 15 Abs.3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. Folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs.3 Satz1 KrW-/AbfG):
Verkaufsverpackungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung (VerpackV)

2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG).

Diese Abfälle sind nicht im Positivkatalog der Abfälle zur Beseitigung und Verwertung des Kreises Wesel genannt, der als Anlage I beigefügt ist. Die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs.3 Satz 3 KrW-/AbfG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden von der Stadt bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG dürfen nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeugen werden von der Stadt bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
2. Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-

Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

3. Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
4. Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern ist in einer Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt geregelt.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 oder § 3 Abs.3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs.2, 17 Abs.3, 18 Abs.3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs.2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs.3 Satz 1 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 25 KrW-/AbfG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 25 Abs. 3 oder Abs. 6 KrW-/AbfG erteilt worden ist (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 a KrW-/AbfG)

- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§13 Abs.3 Satz 1 Nr.2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 5 Abs.3 KrW-/AbfG selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung) 25) Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

§ 9
Selbstbeförderung zu
Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Wesel vom 16.02.2002 zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10
Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - 2.1. Abfallbehälter mit blauem Deckel (für Altpapier) mit 240 l und 1100 l Fassungsvermögen.
 - 2.2. Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas (Bringsystem)
 - 2.3. Abfallbehälter schwarz für Restmüll in den Größen 40 l (nur bei vierwöchentlicher Abfuhr), 80 l, 120 l, 240 l, 770 l, 1100 l.
 - 2.4. Abfallbehälter mit grünem Deckel (für Bio- und Gartenabfälle) mit 120 l, 240 l und 1100 l Fassungsvermögen.
 - 2.5. Für Grünabfälle (keine Küchenbioabfälle) können von der Stadt zugelassene 70 l Gartenabfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie an der zugelassenen Abfuhrtagen der Biotonne zur Abfuhr bereitgestellt werden.
 - 2.6. Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Stadt zugelassene 70 l Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie an den zugelassenen Abfuhrtagen für Restmüll zur Abfuhr bereitgestellt werden.
 - 2.7. Eltern von Kleinkindern (bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres) und inkontinente Personen können für anfallende Windeln von der Stadt zugelassene Windelsäcke benutzen.

Beim Kauf des Windelsacks ist die Geburtsurkunde vorzulegen bzw. ein ärztliches Attest, das nicht älter als 2 Jahre sein darf. Die gefüllten Windelsäcke sind während der Dienstzeiten am städt. Betriebshof, Oststr.7, abzugeben.

2.8) Gelbe Abfallbehälter mit 240 l und 1100 l Fassungsvermögen und gelbe Säcke für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe.

(3) Die Erstausrüstung eines Grundstücks mit städt. Abfallbehältern bzw. der Wechsel der städt. Abfallbehälter bei Eigentumswechsel sowie der Austausch defekter städt. Abfallbehälter ist kostenfrei. Für jeden weiteren Austausch städtischer Abfallbehälter ist eine Gebühr zu entrichten.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Jeder Grundstückseigentümer bzw. jede Eigentümergemeinschaft wählt selbst das für die Entsorgung des Grundstücks erforderliche Behältervolumen. Maßgebend für die Wahl des Behältervolumens ist die Art und Menge des auf dem Grundstück anfallenden Abfalls. Der Grundstückseigentümer bzw. die Eigentümergemeinschaft hat dieses Behältervolumen grundstücksbezogen bei der Stadt zu beantragen.

(2) A) Jeder Grundstückseigentümer bzw. jede Eigentümergemeinschaft ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen für jede auf dem Grundstück gemeldete Person (Haupt- und Nebenwohnung) ein Mindestrestmüllgefäßvolumen von 10 l pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf die Grundlage des festgesetzten Mindestrestmüllgefäßvolumen pro Person und Woche.

B) Weist der Anschlusspflichtige nach, dass sich auf seinem Grundstück gemeldete Personen tatsächlich dort nicht aufhalten (z.B. Wehrdienst, Zivildienst, Studium), so bleiben diese Personen bei der Berechnung des Mindestrestmüllgefäßvolumens auf Antrag unberücksichtigt.

(3) Besteht für das angeschlossene Grundstück eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang infolge ordnungsgemäßer und schadloser Eigenkompostierung (§ 8 Abs. 1) oder wird eine Biotonne genutzt, so kann das Mindestrestmüllgefäßvolumen auf Antrag auf 5 l pro Person und Woche reduziert werden.

- (4) Ein Einpersonenhaushalt, der ein Grundstück allein bewohnt, kann auf Antrag und mit Zustimmung der Stadt gegen besondere Gebührenerhebung statt eines Müllgefäßes die Entsorgung des Restmülls mittels 70 l städt. Abfallsack gestattet werden. Pro Kalenderquartal ist dabei mindestens ein 70 l Abfallsack abzunehmen.
- (5) Die Möglichkeit der Wahl von Behältervolumen bei geänderter Personenzahl ist sofort zum 1. des Folgemonats möglich. Verändert sich die Personenzahl nicht, kann das Behältervolumen zu den Stichtagen 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres verändert werden. Der Antrag muss jeweils 6 Wochen zuvor bei der Stadt eingegangen sein.
- (6) Der Abfallbehälter mit dem grünen Deckel (Biotonne) kann zur Aufnahme von Gartenabfall und zur Aufnahme von Küchenbioabfall gemeinsam genutzt werden. Die Biotonne ist mindestens für 1 Jahr abzunehmen. Wird die Biotonne lediglich für die Aufnahme von Küchenbioabfall genutzt, ist eine Abmeldung bereits zum 1. des Folgemonats möglich, wenn die Stadt der Abmeldung zustimmt.
- (7) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Einwohnerequivalent wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 10 l pro Woche zur Verfügung gestellt. Werden biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle über eine Biotonne getrennt entsorgt, kann ein Volumen von 5 l je Einwohnerequivalent und Woche auf Antrag angesetzt werden.

Einwohnerequivalente werden nach folgenden Maßstäben festgesetzt:

Unternehmen / Institution	je Platz / Beschäftigten / Bett	Einwohner- gleichwert
Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen (z.B.) Tageskliniken)	je Platz und pro Beschäftigtem	0,8 - 1,2 0,3 - 0,5
Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	3 Beschäftigte	0,8 - 1,2
Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/ Kind	0,8 - 1,2
Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	3 – 5

Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	1 – 3
Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	0,8 – 1,2
Lebensmittel- und Großhandel	je Beschäftigten	1 – 3
sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,4 – 0,6
Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,4 – 0,6

- (8) Für auf Campingplätzen gemeldete Personen mit Haupt- oder Nebenwohnung gilt § 11 Abs. 2. Für die übrigen Camper wird pro Person und Woche ein Restmüllgefäßvolumen von 2,5 l festgelegt.
- (9) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (10) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 7 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (11) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst höheren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter).

§ 12

Standplatz- und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Der Anschlusspflichtige hat auf den angeschlossenen Grundstück einen Standplatz für Abfallbehälter einzurichten. Entsprechendes gilt für Abfallbehälter zur gemeinsamen Nutzung für mehrere Grundstücke entsprechend dem gemeinsamen schriftlichen Antrag bzw. den baurechtlichen Vorgaben.

Die Standplätze für 770 l und 1.100 l Gefäße müssen eine ausreichend tragfähig befestigte und ebene Oberfläche (Pflaster oder Asphalt) aufweisen, auf dem die Müllgefäße leicht bewegt werden können. Der Standplatz muss nahe der Straße liegen. Die Herrichtung und Unterhaltung der Standplätze obliegt dem Grundstückseigentümer. Der Standplatz ist mit der Stadt abzustimmen.

- (2) Abfallbehälter der Gefäßgrößen 40 l, 80 l, 120 l, 240 l sowie der städtische Abfallsack für Restmüll und Gartenabfall sind am Abfuhrtag ab 6:00 Uhr am Gehwegrand oder an dem Bankettstreifen vor dem Grundstück zur Abholung bereitzustellen. Abfallbehälter der Gefäßgrößen 770 l und 1.100 l sind auf dem Grundstück unmittelbar am öffentlichen Verkehrsraum so aufzustellen, dass sie ohne Erschwernisse und ohne unvertretbarem Zeitaufwand vom Grundstück geholt und zurückgebracht werden können.
- (3) Kann das Sammelfahrzeug nicht vorfahren, müssen die Abfallbehälter vom Anschlussnehmer bis zur nächsten vom Sammelfahrzeug benutzbaren Fahrstraße gebracht werden.
- (4) Nach der Entleerung sind die Behälter durch die Anschlusspflichtigen unverzüglich wieder aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die zugelassenen Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Abfallbehälter regelmäßig zu reinigen um Geruchsbelästigungen zu vermeiden. Die Abfallbehälter für Metalle, Kunststoffe und Verbundstoffe (insbesondere Verkaufspackungen aus diesen Materialien) sowie Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas werden von dem vom Dualen System Deutschland beauftragten Unternehmer gestellt und unterhalten.

- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt bzw. in die von dem DSD beauftragten Unternehmer gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung so ein-gefüllt werden, dass sie sich beim Schüttvorgang problemlos aus der Tonne lösen. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
1. Grünabfälle und Küchenbioabfälle sind in den grünen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grünen Abfallbehälter zur Abholung bereit zu stellen. Dieses gilt nicht für ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft und gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft. Diese sind in das Restmüllgefäß einzufüllen.
Grünabfälle (keine Küchenbioabfälle) können auch im städt. Gartenabfallsack zur Verfügung gestellt werden und in diesem Sack zur Abholung bereitgestellt werden.
 2. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer einzufüllen.
 3. Altpapier ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen oder in den auf dem städt. Betriebshof bereitgestellten Container einzufüllen.
 4. Metalle, Kunststoffe und Verbundstoffe (insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) sind in den gelben Abfallbehälter oder gelben Sack einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem gelben Abfallbehälter oder gelben Sack zur Abholung bereitzustellen
 5. Restmüll ist in den schwarzen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem schwarzen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft, in ihnen verdichtet oder verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen.

Die gefüllten Abfallbehälter dürfen folgendes zulässiges Gesamtgewicht nicht überschreiten:

40 l, 80 l, 120 l, 240 l = 100 kg max. zul. Gesamtgewicht

770 l, 1.100 l = 500 kg max. zul. Gesamtgewicht

städtische Abfallsäcke für Restmüll und Gartenabfall = 35 kg max. zul. Gesamtgewicht

Eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes sowie die Bereitstellung überfüllter Behälter entbindet die Stadt von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der in den Behältern oder Säcken befindlichen Abfälle.

- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 7:00 bis 19.00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die auf dem Grundstück des Anschlussnehmers vorhandenen Abfallbehälter sind an den Abfuhrtagen ab 6 Uhr zur Entsorgung bereitzustellen und werden wie folgt geleert:

- a) grüner Abfallbehälter für Bioabfall, Gartenabfall und Gartenabfallsack im 2-Wochen-Rhythmus.
- b) gelber Abfallbehälter oder gelber Sack für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe (ins-besondere für Verkaufsverpackungen) im 2-Wochen-Rhythmus.
- c) grauer Abfallbehälter für Restmüll wahlweise im 1, 2, 3, 4-Wochen-Rhythmus. Bei einem 4-Wochen Rhythmus muss vom Anschlussnehmer der Nachweis der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung (Eigenkompostierung) für Küchenbioabfälle oder die Abnahme

einer Bioabfalltonne nachgewiesen werden. Die Stadt ist berechtigt, den vom Antragsteller gewählten Abfuhrhythmus zu verkürzen, wenn hygienische Gründe dies erfordern.

- d) blauer Abfallbehälter für Papier im 4-Wochen-Rhythmus.

§ 16

Sperrmüll, Elektro- und Elektronikaltgeräte, Altmetall, Grünabfälle, Bauschutt, Tapetenreste

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Die Abfuhrtermine gibt die Stadt bekannt.

Sperrmüll kann am städt. Betriebshof während der Öffnungszeiten abgegeben werden.

- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Die Abfuhrtermine gibt die Stadt bekannt.

Elektro- und Elektronik-Altgeräte können auch zu der von der Stadt benannten Sammelstelle gebracht werden. Sog. Elektro- und Elektronikkleingeräte können während der Öffnungszeiten am städt. Betriebshof abgegeben werden.

- (3) Altmetallbestandteile aus dem Sperrmüll werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Die Abfuhrtermine gibt die Stadt bekannt.

Altmetall aus dem Sperrmüll kann während der Öffnungszeiten am städt. Betriebshof abgegeben werden.

- (4) Die Stadt nimmt gegen Entgelt Kleinmengen Bauschutt, Grünabfälle (keine Küchenbioabfälle, kein Baum- und Strauchschnitt) und Tapetenreste aus Haushalten während der Öffnungszeiten am städt. Betriebshof an

- (5) Der Anlieferer muss sich bei der Abgabe von Abfällen am städt. Betriebshof ausweisen..

§ 17

Anmeldepflicht

- 1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf den Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluß- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung /Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt erhoben.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz

eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
 - c) nicht von der Stadt zugelassene Abfallbehälter und -säcke zum Einfüllen von Abfällen benutzt und zur Abholung bereitstellt (§§ 10 u. 11).
 - d) entgegen § 12 Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß aufstellt, nicht ordnungsgemäß zur Abfuhr bereitstellt und/oder nach der Entleerung nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt.
 - e) die Abfallbehälter zur Vermeidung vor Geruchsbelästigung und Ablagerungen nicht reinigt (§ 13 Abs. 3).
 - f) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt

- g) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
 - h) neben den Glascontainern Abfälle ablagert;
 - i) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - j) der Auskunftspflicht gem. § 18 nicht nachkommt und / oder der Beauftragter der Stadt Zutritt nicht gewährt.
 - k) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i. V. m § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - l) Wertstoff außerhalb der zugelassenen Zeiten in Wertstoffcontainer einwirft (§ 13 Abs. 9).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2008 mit Ausnahme der §§ 2 Abs. 2 b), § 10 Abs. 3; § 11 Abs. 2.A.; 11 Abs. 3, 4 und 7; § 16 Abs. 4 in Kraft.

Diese §§ treten zum 01.07.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kamp-Lintfort vom 18.12.2002 außer Kraft.

Anlage I

Positivkatalog der Abfälle zur Verwertung und Beseitigung des Kreises Wesel

Anlage 1
zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Wesel (§ 3 Abs. 1, a)

Positivkatalog der Abfälle zur Verwertung und Beseitigung

Die besonders überwachungsbedürftigen Abfallarten (mit Sternchen versehen) werden nur dann angenommen, wenn ein behördlich bestätigter Entsorgungsnachweis nach der Nachweisverordnung vorgelegt wird. Dadurch wird bestätigt, dass der Abfall in seiner Zusammensetzung / seinem Schadstoffgehalt mit Hausmüll vergleichbar ist und mit diesem entsorgt werden kann und die zugelassenen Richtwerte für die Annahme von Abfällen zur Entsorgung eingehalten werden.

Eine Nichtbestätigung des Entsorgungsnachweises bzw. die Verweigerung der Annahme gilt als Zustimmung zum Ausschluss vom Anschluss- und Benutzungszwang im konkreten Einzelfall.

Abfälle zur Entsorgung im Abfallentsorgungszentrum Asdonkshof

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
01 03 99	Abfälle a.n.g.
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch, mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh); Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 01 10	Metallabfälle
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 02 99	Abfälle a.n.g.
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen

a.n.g. = anderswo nicht genannt

02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03 99	Abfälle a.n.g.
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung
02 04 01	Rübenerde
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
02 04 99	Abfälle a.n.g.
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05 99	Abfälle a.n.g.
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 06 99	Abfälle a.n.g.
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerungen des Rohmaterials
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07 99	Abfälle a.n.g.
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 01	Rinden und Korkabfälle
03 01 04	* Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen, hier nur chemisch unbehandeltes Material
03 01 99	Abfälle a.n.g.
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
03 03 99	Abfälle a.n.g.
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 01 99	Abfälle a.n.g.
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
04 02 16	* Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
04 02 19	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern

a.n.g. = anderswo nicht genannt

04 02 22		Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
04 02 99		Abfälle a.n.g.
05		Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse
05 01		Abfälle aus der Erdölraffination
05 01 13		Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
05 01 14		Abfälle aus Kühlkolonnen
05 01 15	*	gebrauchte Filtertone
05 06		Abfälle aus der Kohlepyrolyse
05 06 99		Abfälle a.n.g.
06		Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen
06 03		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden
06 03 16		Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
06 08		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Silizium und Siliziumverbindungen
06 08 99		Abfälle a.n.g.
06 11		Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern
06 11 01		Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung
06 13		Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.
06 13 02	*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
06 13 03		Industrieruß
06 13 04		Abfälle aus der Asbestverarbeitung
06 13 99		Abfälle a.n.g.
07		Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
07 01		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien
07 01 08	*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 10	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
07 02 08	*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 10	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 13		Kunststoffabfälle
07 02 17		siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 fallen
07 02 99		Abfälle a.n.g.
07 03		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)
07 03 10	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 99		Abfälle a.n.g.
07 04		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden
07 04 10	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Pharmazeutika
07 05 10	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 99		Abfälle a.n.g.
07 06		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
07 06 08	*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 10	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 99		Abfälle a.n.g.
07 07		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.
07 07 10	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 99		Abfälle a.n.g.

a.n.g. = anderswo nicht genannt

08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
08 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) und Entfernung von Farben und Lacken
08 01 11	* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; hier nur ausgehärtete Farb- und Lackabfälle die keine gefährlichen Stoffe enthalten
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 01 17	* Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten, hier: keine halogenierten Lösemittel
08 01 18	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
08 01 21	* Farb- und Lackentfernerabfälle
08 02	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
08 03	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Druckfarben
08 03 12	* Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
08 03 14	* Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten, hier: keine halogenierten Lösemittel
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
08 03 17	* Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
08 04	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
08 04 09	* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; hier nur ausgehärtete Farb- und Lackabfälle die keine gefährlichen Stoffe enthalten
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien
10	Abfälle aus thermischen Prozessen
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02	unverarbeitete Schlacke
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
10 02 10	Walzzunder
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen
10 02 99	Abfälle a.n.g.
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie

a.n.g. = anderswo nicht genannt

10 03 02	Anodenschrott
10 03 17	* teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie
10 06 06	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
10 10 99	Abfälle a.n.g.
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
10 11 03	Glasfaserabfall
10 11 05	Teilchen und Staub
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
10 11 99	Abfälle a.n.g.
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 03	Teilchen und Staub
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 12 06	verworfenen Formen
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
10 12 99	Abfälle a.n.g.
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 09	* asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
10 13 99	Abfälle a.n.g.
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
11 01 16	* gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze

a.n.g. = anderswo nicht genannt

11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung
11 05 01	Hartzink
11 05 02	Zinkasche
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 01	Eisenfeil- und Drehspäne
12 01 02	Eisenstaub und -teile
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 12	* gebrauchte Wachse und Fette
12 01 14	* Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 01 18	* ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
12 01 20	* gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
12 01 99	Abfälle a.n.g.
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter die Kapitel 05, 12 und 19 fallen)
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
13 05 01	* feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 05 08	* Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
15 01 10	* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 02	* Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 03	Altreifen
16 01 07	* Ölfilter
16 01 18	Nichteisenmetalle
16 01 19	Kunststoffe
16 01 21	* gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 13	* gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen

a.n.g. = anderswo nicht genannt

16 11		Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
16 11 01	*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten; hier aus der Elektrolyse der thermischen Aluminiummetallurgie
16 11 02		Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
16 11 04		Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 06		Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
17		Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 01		Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 01		Beton
17 01 02		Ziegel
17 01 03		Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 06	*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07		Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02		Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01		Holz
17 02 02		Glas
17 02 03		Kunststoff
17 02 04	*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03		Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 02		Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03	*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 04		Metalle (einschließlich ihrer Legierungen)
17 04 01		Kupfer, Bronze, Messing
17 04 06		Zinn
17 04 07		gemischte Metalle
17 04 10	*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 04 11		Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17 05		Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 05 03	*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04		Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05	*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06		Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 08		Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06		Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 03	*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04		Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05	*	asbesthaltige Baustoffe
17 08		Baustoffe auf Gipsbasis
17 08 01	*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 08 02		Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09		Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 01	*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
17 09 02	*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten; hier aus der Elektrolyse der thermischen Aluminiummetallurgie
17 09 03	*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 04		gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18		Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
18 01		Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 01		spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)

a.n.g. = anderswo nicht genannt

18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 01 06	* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
18 02 05	* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
19 01 07	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung (hier nur REA-Gips aus dem AEZ)
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle
19 03 04	* als gefährlich eingestufte, teilweise stabilisierte Abfälle
19 03 05	stabilis als gefährlich eingestufte, teilweise stabilisierte Abfälle ierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung
19 04 01	verglaste Abfälle
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 06	* gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette enthalten
19 08 10	* Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 08 99	Abfälle a.n.g.
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 11	Abfälle aus der Altfäufbereitung
19 11 01	* gebrauchte Filtertone

a.n.g. = anderswo nicht genannt

19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 06	* Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08	Textilien
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)
19 12 10	Brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 12 11	* sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten; hier nur die brennbare Fraktion
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen; hier nur die brennbare Fraktion
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
19 13 01	* feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01	Papier und Pappe/Karton
20 01 02	Glas
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 27	* Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 37	* Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 02	Boden und Steine
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalarreinigung
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.

Problemabfälle aus Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben.

Annahmestellen:

- Landers Kreislaufwirtschaft GmbH in Wesel: soweit sie von den Städten und Gemeinden eingesammelt werden.
- Abfallentsorgungszentrum Asdonkshof: soweit sie privat oder gewerblich angeliefert werden.

Zu den Problemabfällen gehören insbesondere folgende Abfälle (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
08 01 19	Dispersionsfarben
13 02 05	Altöl
15 01 10	Kunststoffballagen mit gefährlichen Reststoffen
15 01 11	Metalleballagen mit gefährlichen Reststoffen
15 01 11	Spraydosen
15 01 11	PU-Schaumdosen
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien
16 01 07	Ölfilter
16 02 09	PCB-Kleinkondensatoren
16 06 01	Autobatterien
16 06 02	Ni/Cd-Batterien
16 06 03	Quecksilberbatterien (Knopfzellen)
16 06 04	Trockenbatterien
18 02 05	Labor- und Chemikalienreste (organisch)
18 02 05	Labor- und Chemikalienreste (anorganisch)
20 01 13	Lösemittel
20 01 14	Säuren
20 01 15	Laugen
20 01 17	Photochemikalien
20 01 19	Pflanzenschutzmittel
20 01 21	Leuchtstoffröhren
20 01 21	quecksilberhaltige Rückstände
20 01 27	Altlacke, Altfarben
20 01 28	Altlacke, Altfarben
20 01 32	Altmedikamente
20 01 34	bisher nicht aufgeführte Batterien

a.n.g. = anderswo nicht genannt

Von der Abfallentsorgung und von der Schadstoffentsorgung durch den Kreis Wesel ausgeschlossen sind folgende Abfälle:

- Feuerwerkskörper
- Infektiöse Abfälle
- Sprengstoffe
- radioaktive Abfälle
- Gase in Behältern (Propangas-, Sauerstoff-, Acetylgasflaschen, etc.)

Arbeitsgemeinschaft Wertstofferrfassung Kreis Wesel GbR (ARGE)

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Gruppenbezeichnung
20 01 01	Papier und Pappe aus kommunaler Sammlung	getrennt gesammelte Fraktionen

Schönmackers Umweltdienste GmbH & Co. KG für kommunal gesammelte Kühlgeräte

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Gruppenbezeichnung
20 01 23	Geräte die FCKW enthalten, hier: Kühlgeräte aus kommunaler Sammlung	getrennt gesammelte Fraktionen

Schönmackers Umweltdienste GmbH & Co. KG für kommunal gesammelten Elektronikschrott

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Gruppenbezeichnung
20 01 35	elektronische Geräte mit gefährlichen Bauteilen	getrennt gesammelte Fraktionen
20 01 36	elektronische Geräte	getrennt gesammelte Fraktionen

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kamp-Lintfort vom 20.12.2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 20.12.2007

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bekanntmachung des 15. Nachtrages zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Stadt Kamp-Lintfort vom 19. Dezember 2007

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 228), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 392) und des § 21 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 29.12.1999 hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 18.12.2007 folgenden 15. Nachtrag zur Gebührensatzung vom 29.12.1993 beschlossen:

I

§ 4 Abs. 1 – 7 erhalten folgende Fassung:

(1) Bei wöchentlicher Entsorgung beträgt die Gebühr für 1 Kalenderquartal für einen

80 l - Behälter	142,25 €,
120 l - Behälter	186,00 €,
240 l - Behälter	317,26 €,
770 l - Behälter	1.006,47 €,
1.100 l - Behälter	1.422,17 €.

(2) Bei 2-wöchentlicher Entsorgung beträgt die Gebühr für 1 Kalenderquartal für einen

80 l - Behälter	71,12 €,
120 l - Behälter	93,00 €,
240 l - Behälter	158,63 €,
770 l - Behälter	503,23 €,
1.100 l - Behälter	711,09 €.

(3) Bei 3-wöchentlicher Entsorgung beträgt die Gebühr für 1 Kalenderquartal für einen

80 l - Behälter	47,42 €,
120 l - Behälter	62,00 €,
240 l - Behälter	105,76 €,
770 l - Behälter	335,49 €,
1.100 l - Behälter	474,06 €.

(4) Bei 4-wöchentlicher Entsorgung beträgt die Gebühr für 1 Kalenderquartal für einen

40 l - Behälter	24,63 €,
80 l - Behälter	35,57 €,
120 l - Behälter	46,50 €,
240 l - Behälter	79,32 €,
770 l - Behälter	251,62 €,
1.100 l - Behälter	355,54 €.

(5) Für die Entsorgung eines Müllsackes von 70 l wird eine Gebühr von 7,00 € beim Kauf des Sackes erhoben.

(6) Die jährliche Gebühr für die Entsorgung der Biotonne beträgt für einen

120 l-Behälter	41,00 €
240 l-Behälter	65,00 €.

(7) Für die Entsorgung eines Gartenabfallsackes von 70 l wird eine Gebühr von 3,00 € beim Kauf des Sackes erhoben.

II

Dieser 15. Nachtrag zur Gebührensatzung vom 29.12.1993 tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 15. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Stadt Kamp-Lintfort vom 29.12.1993 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 19. Dezember 2007

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bekanntmachung des 16. Nachtrages zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Stadt Kamp-Lintfort vom 19. Dezember 2007

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 228), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 392) und des § 21 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 29.12.1999 hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 18.12.2007 folgenden 16. Nachtrag zur Gebührensatzung vom 29.12.1993 beschlossen:

I

§ 4 Abs. 1 – 7 erhalten folgende Fassung:

(1) Bei wöchentlicher Entsorgung beträgt die Gebühr für 1 Kalenderquartal für einen

80 l - Behälter	138,14 €,
120 l - Behälter	181,74 €,
240 l - Behälter	312,53 €,
770 l - Behälter	992,09 €,
1.100 l - Behälter	1.402,71 €.

(4) Bei 2-wöchentlicher Entsorgung beträgt die Gebühr für 1 Kalenderquartal für einen

80 l - Behälter	69,08 €,
120 l - Behälter	90,88 €,
240 l - Behälter	156,27 €,
770 l - Behälter	496,05 €,
1.100 l - Behälter	701,36 €.

(5) Bei 3-wöchentlicher Entsorgung beträgt die Gebühr für 1 Kalenderquartal für einen

80 l - Behälter	46,04 €,
120 l - Behälter	60,58 €,
240 l - Behälter	104,17 €,
770 l - Behälter	330,70 €,
1.100 l - Behälter	467,57 €.

(4) Bei 4-wöchentlicher Entsorgung beträgt die Gebühr für 1 Kalenderquartal für einen

40 l - Behälter	23,64 €,
80 l - Behälter	34,54 €,
120 l - Behälter	45,44 €,
240 l - Behälter	78,14 €,
770 l - Behälter	248,02 €,
1.100 l - Behälter	350,68 €.

(5) Für die Entsorgung eines Müllsackes von 70 l wird eine Gebühr von 7,00 € beim Kauf des Sackes erhoben.

(6) Die jährliche Gebühr für die Entsorgung der Biotonne beträgt für einen

120 l-Behälter	41,00 €
240 l-Behälter	65,00 €.

(7) Für die Entsorgung eines Gartenabfallsackes von 70 l wird eine Gebühr von 3,00 € beim Kauf des Sackes erhoben.

(8) Für die Anlieferung von Grünabfällen, Tapetenresten und Bauschutt wird eine Gebühr in Höhe von

5,00 €	pro PKW-Kofferraumladung (max. 500 l)
10,00 €	pro Transporter oder Combi (max. 1000 l)
10,00 €	pro Kubikmeter bei einem PKW-Anhänger erhoben.

(9) Für den Tausch eines Abfallgefäßes wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 € pro Tausch berechnet. Die Erstausrüstung eines Grundstückes, der Wechsel der Abfallgefäße bei einem Eigentümerwechsel sowie der Austausch defekter Tonnen ist kostenfrei.

(10) Die nach Abs. 1 - 4 sowie 6 und 9 zu entrichtenden Gebühren können mit dem Bescheid über Grundsteuern und sonstige Abgaben erhoben werden.

Die Gebühren nach Abs. 1 - 4 werden ab dem III. Kalenderquartal 2008 festgesetzt.

Fällig sind die Gebühren jeweils zur Quartalsmitte (15.08. und 15.11.)

Die Abgaben nach Abs. 6 sind mit $\frac{1}{4}$ des Jahresbetrages zum 15.08. und 15.11. des Kalenderjahres fällig.

(11) Die festgesetzte Gebühr kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen ermäßigt oder erlassen werden, wenn sie für ihn eine unbillige Härte darstellt.

II

Dieser 16. Nachtrag zur Gebührensatzung vom 29.12.1993 tritt am 01.07.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 16. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Stadt Kamp-Lintfort vom 29.12.1993 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 19. Dezember 2007

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bekanntmachung
des 1. Nachtrages zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für
Leistungen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt Kamp-
Lintfort "ASK Kamp-Lintfort" - Servicebetrieb für Abfallentsorgung,
Strasse, Kanal, Grünflächen, Spiel- und Sportplätze, Friedhöfe
vom 20.12.2007

Aufgrund der §§ 7, 41, 95, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) in Verbindung mit §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NW S. 380) hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort am 18.12.2007 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt Kamp-Lintfort, "ASK Kamp-Lintfort", Servicebetrieb für Abfallentsorgung, Strasse, Kanal, Grünflächen, Spiel- und Sportplätze, Friedhöfe vom 12.07.2005 beschlossen:

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt Kamp-Lintfort " ASK Kamp-Lintfort" - Servicebetrieb für Abfallentsorgung, Strasse, Kanal, Grünflächen, Spiel- und Sportplätze, Friedhöfe erhält folgende Fassung:

I. Dienstleistungen

I. 1. Büroarbeiten	17,55 €
I. 2. Genehmigung einer Bordsteinabsenkung	17,55 €
I. 3. Genehmigung von Kanalhausanschlüssen	17,55 €
I.10. Radlader	15,00 €
I.16. Arbeitskraft / Fahrer	17,55 €
I.22. Grabbagger BOKI	17,50 €
I.23. Dumper AUSA	7,50 €
I.25. mobiles Arbeitsgerät (Mäher, Tennenpflegegerät	7,50 €

II. pauschale Dienstleistungen

II.1. Pauschale Gestellung eines Sperrmüll-/Grünschnittcontainers	
Größe 10 cbm bis 30 cbm pro Tag	150,00 €
II.12. Kautions Fahnenmast	100,00 €

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt Kamp-Lintfort, "ASK Kamp-Lintfort - Servicebetrieb für Abfallentsorgung, Strasse, Kanal, Grünflächen, Spiel- und Sportplätze, Friedhöfe vom 12.07.2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 20.12.2007

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 20.12.2007

Aufgrund der § 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09. 10. 2007 (GV NRW S. 380), in Verbindung mit § 23 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Stadt Kamp-Lintfort, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18.12.2007 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Höhe und Art der Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in Kamp-Lintfort, deren Bestattungseinrichtungen und für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben. Die Höhe dieser Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt bzw. die Leistung der Friedhofsverwaltung erbracht wird. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entrichtung der Gebühren

1. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und angefordert. Sie werden sofort nach Zugang des Gebührenbescheides oder der Genehmigung fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
2. Die Gebührenschuld entsteht mit der Verleihung des Nutzungsrechtes durch die Bestattung. Die Gebührenhöhe richtet sich nach den Gebührensätzen, die am Tage der Bestattung gelten.

Zurücknahme von Anträgen, Umbettungen

1. Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen oder auf eine Leistung der Friedhofsverwaltung zurückgenommen, so sind Gebühren in Höhe von 30 % der Gebührensätze der §§ 2 bis 7 des Gebührentarifs zu erheben, wenn mit den Vorbereitungsarbeiten oder der Benutzung bereits begonnen worden ist.
2. Umbettungen

Für die dem Jahr der Umbettung folgenden angefangenen Jahre der Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) für die Grabstätte, aus der umgebettet wurde, wird die Hälfte des Anteils der entrichteten Verleihungsgebühr erstattet, der auf den unausgenutzten Teil der Nutzungszeit entfällt.

Bei Umbettung aus einer Reihen- oder Urnenreihengrabstätte werden keine Gebühren erstattet.

§ 5

Erlass von Gebühren aus Billigkeitsgründen

Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine besondere Härte dar, so können sie aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Diese Satzung einschl. Gebührentarifteil tritt am 01.01.2008 in Kraft. Am 31.12.2007, 24.00 Uhr, verliert die bisherige Friedhofsgebührensatzung einschl. Gebührentarifteil ihre Gültigkeit.

Neufassung des Gebührentarifs zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 20.12.2007

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254)." und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), in Verbindung mit § 23 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Stadt Kamp-Lintfort, hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 18.12.2007 folgenden Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Verleihungsgebühren

1. Reihengrabstätten

Es werden erhoben:

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | für Verstorbene, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten | 255,00 € |
| b) | für Verstorbene, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten | 525,00 € |
| c) | Nr. 1. Buchst. b) in bevorzugter Lage | 1.000,00 € |

2. Wahlgrabstätten

Je Grabstelle werden erhoben:

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | bei Wahlgrabstätten nach der Reihe | 1.380,00 € |
| b) | bei Wahlgrabstätten an bevorzugter Stelle | 1.950,00 € |

3. Urnengrabstätten

Je Urnenstelle werden erhoben:

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | bei Urnenreihengrabstätten | 255,00 € |
| b) | bei Urnenwahlgrabstätten | 870,00 € |
| c) | in Urnenwahlgrabstätten an bevorzugter Stelle | 1.050,00 € |

4. Wird bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten das Nutzungsrecht verlängert, so ist für jede Grabstelle und für jedes angefangene Jahr der Verlängerung ein Dreißigstel der für die betroffene Grabstätte im Zeitpunkt der Verlängerung zutreffenden Gebühr zu entrichten. Ein

Vorerwerb an einer Wahlgrabstätte nach Ziffer 2. Buchst. a u. b sowie Ziffer 3. Buchst. b u. c. ist nur für einen Gesamtzeitraum möglich.

§ 2 Grabbereitungsgebühren

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Bestattung von standesamtlich beurkundeten Totgeburten und von Verstorbenen, die binnen 24 Stunden nach der Geburt verstorben sind, in einer Reihengrabstätte, die für eine Bestattung nach Ziffer 3 vorbereitet wurde | 80,00 € |
| 2. | Bestattung von Verstorbenen, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr nicht vollendet hatten | 260,00 € |
| | Zuschlag für das Abräumen einer Wahlgrabstätte durch die Friedhofsverwaltung | 35,00 € |
| 3. | Bestattung von Verstorbenen, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten | 400,00 € |
| | Zuschlag für das Abräumen einer Wahlgrabstätte durch die Friedhofsverwaltung | 50,00 € |
| 4. | Bestattung in einer Urnengrabstätte | 200,00 € |
| | Zuschlag für das Abräumen einer Urnenwahlgrabstätte durch die Friedhofsverwaltung | 38,00 € |
| 5. | Ausschmücken des Grabes mit Dekorationsmatten | 40,00 € |
| 6. | Ausschmücken des Grabaushubs mit Dekorationsmatten | 40,00 € |
| 7. | Zuschlag für Bestattungen, die später als 1 1/2 Stunden vor dem Ende der Dienstzeit des Friedhofspersonals beginnen | 140,00 € |

Bei anonymen Bestattungen und/oder Verzichten auf Nutzungsrechte an Grabstätten wird für die Unterhaltung/das Einebnen die folgende Gebühr erhoben:

a)	Anonyme Reihengrabstätte	500,00 €
b)	Anonyme Urnenreihengrabstätte	45,00 €
c)	Bei Verzicht auf eine Reihen-/Wahlgrabstätte pro Grabstelle und angefangenes Jahr bis zum Ende der Ruhezeit	20,00 €
d)	Bei Verzicht auf eine Urnenreihen-/Urnenwahlgrabstätte pro Grabstelle und angefangenes Jahr bis zum Ende der Ruhezeit	3,00 €

§ 4 Ausgrabungsgebühren

a)	Ausgrabung von Verstorbenen, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr nicht vollendet hatten	665,00 €
b)	Ausgrabung von Verstorbenen, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten	1.280,00 €
c)	Ausgrabung einer Urne	330,00 €

Für jede Ausgrabung im Einzelfall sind außerdem die der Friedhofsverwaltung für Nebenarbeiten, wie Versetzung von Grabmalen, Beseitigung von Beschädigungen an Nachbargräbern usw. entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 5 Umbettungen

Bei Umbettungen gilt § 4 entsprechend.

Außerdem sind für die Grabstätten, in die umgebettet wird, die in § 2 genannten Grabbereitungsgebühren zu entrichten.

§ 6
Benutzungsgebühren für Friedhofseinrichtungen

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | für die Benutzung eines Leichenraumes bis zu 4 Tagen inklusive Benutzung Aufbahrungsraum und der Friedhofsglocke | 140,00 € |
| b) | für die Benutzung eines Leichenraumes auf Wunsch über mehr als 4 Tage, je weiterer Tag, wobei Samstage, Sonn- und Feiertage nicht mitgerechnet werden | 40,00 € |
| c) | für die Benutzung eines Kühlraumes je Tag | 95,00 € |
| d) | für die Benutzung der Friedhofskapelle | 118,00 € |
| e) | für das Ausschmücken eines Leichenraumes | 41,00 € |
| f) | Annahme eines Sarges ohne Benutzung der Leichenhalle | 80,00 € |

Sowohl der Tag der Einlieferung als auch der Tag der Bestattung gelten in den unter a), b) und c) genannten Fällen jeweils als ein voller Tag.

§ 7
Sonstige Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|-----|--|---------|
| a) | für die Verleihung eines Nutzungsrechtes | 35,00 € |
| b) | für die Übertragung des Nutzungsrechtes auf einen anderen Nutzungsberechtigten | 35,00 € |
| c) | für die Ausstellung einer Zweitausfertigung der Verleihungsurkunde | 15,00 € |
| d) | für die Erneuerung des entzogenen Nutzungsrechtes an einer Wahlgrab-/Urnenwahlgrabstätte | 51,00 € |
| e) | für die Genehmigung von Grabeinfassungen | 35,00 € |
| f) | für die Genehmigung von Grabmalen | |
| aa) | bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten | 35,00 € |
| bb) | bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten | 51,00 € |

- | | | |
|----|---|---------|
| g) | für das Abräumen der Grabstätte, Entfernen des Grabmals/Einfassung
incl. Entsorgung -bei Verzicht auf ein Nutzungsrecht- je Grabstelle | 75,00 € |
| h) | für das Abräumen der Grabstelle, Entfernen des Grabmals/Einfassung
incl. Entsorgung -für die Einebnung eines Reihen-, Urnenreihengrabes- | 75,00 € |
| i) | Genehmigung von Grababdeckungen/Teilabdeckungen | |
| | aa) bei Reihengrab-/Urnenreihengrabstätten | 40,00 € |
| | bb) bei Wahlgrabstätten-/Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle | 40,00 € |

§ 8

Die Neufassung des Gebührentarifs zur Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.
Am 31.12.2007, 24 Uhr, verliert der bisherige Gebührentarif seine Gültigkeit.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung sowie die Neufassung des Gebührentarifs zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 20.12.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 20.12.2007

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

**Bekanntmachung
zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. ROS 127
„Wohngebiet Nimmendorferstraße“
- 1. Änderung -**

**hier: Aufstellungsbeschluss
und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.05.2007 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. ROS 127 - "Wohngebiet Nimmendorferstraße" - 1. Änderung - gem. § 2 Abs.1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung beschlossen.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 aufgestellt.

Ziel des Bebauungsplans ist es, das Baukonzept an die im Verlauf der Realisierung des Bebauungsplanes geänderten Anforderungen anzupassen. Es werden statt Mehrfamilienhäuser mit Mietwohnungen jetzt bevorzugt Einfamilienhausformen nachgefragt. Das Plangebiet des Bebauungsplanentwurfs ist in dem beigelegten Übersichtsplan dargestellt.

Zu einer öffentlichen Informationsveranstaltung lädt die Stadt Kamp-Lintfort alle interessierten Bürger und Bürgerinnen

am Donnerstag, 17.01.2008 um 18.00 Uhr

in den Sitzungssaal I (Raum 218, 2. Etage) des Rathauses,
Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort

ein.

Des Weiteren liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. ROS 127 - "Wohngebiet Nimmendorferstraße" - 1. Änderung - mit der zugehörigen Begründung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit

vom 07.01.2008 bis 25.01.2008

im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 436, (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, don-

nerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit besteht für alle Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, die Planung im Planungsamt fachkundig zu erörtern. Anregungen zur Planung können schriftlich oder zu Protokoll im Planungsamt abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

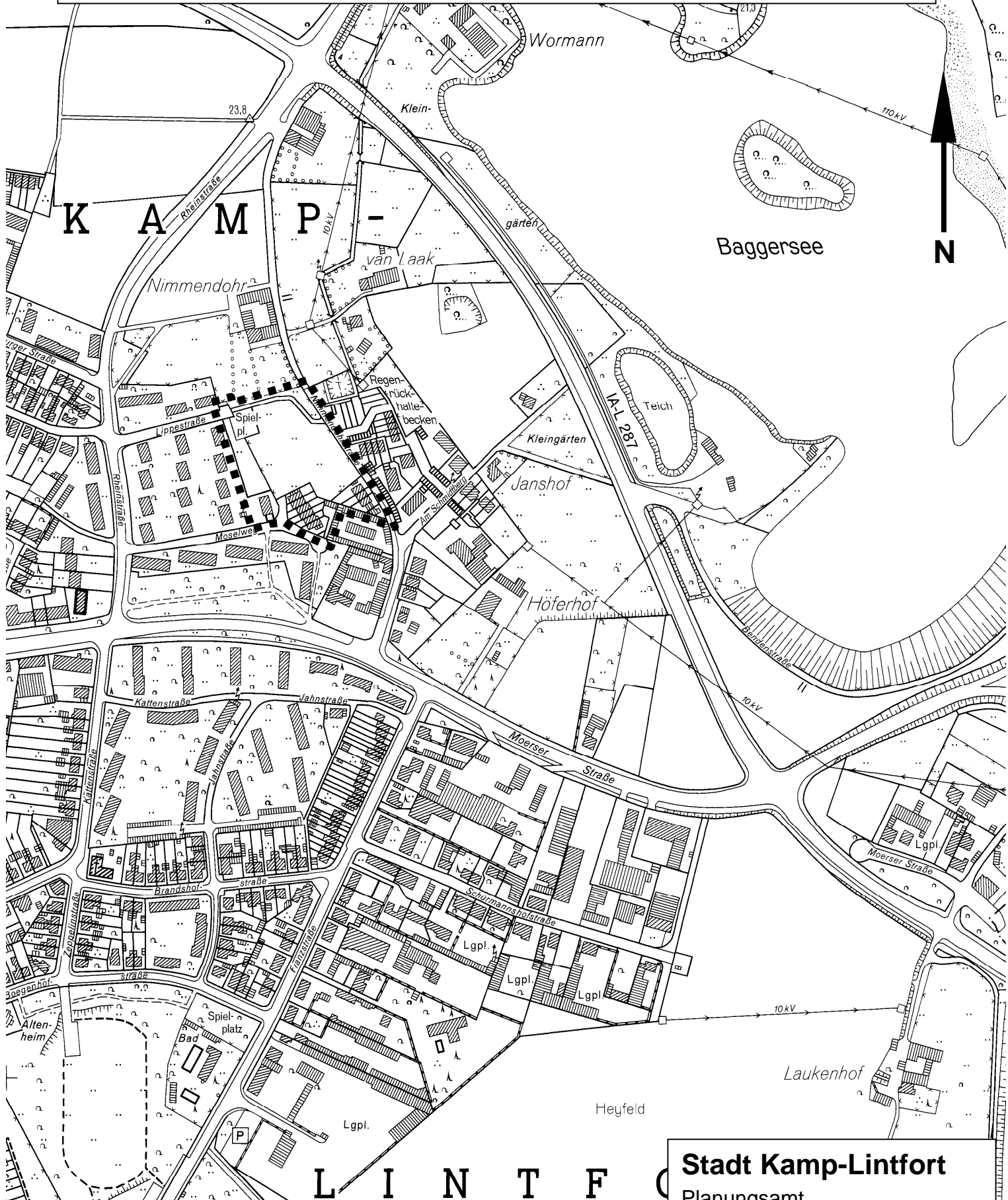
Kamp-Lintfort, 19.12.2007

Der Bürgermeister
In Vertretung

Dr. Müllmann
Erster Beigeordneter

Bebauungsplan STA 127

„Wohngebiet Nimmendohrstraße“, 1. Änderung



Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1:5000

Mit der Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 18/2005

Stadt Kamp-Lintfort

Planungsamt

M.: 1: 5000 September 2007

Preisblatt

Erdgaslieferungen im Rahmen der Grund- und Ersatzversorgung sowie im Rahmen von Sonderbedingungen

Stand: 01.02.2008

	Preis netto **	Preis brutto ***
Grund- und Ersatzversorgung		
Grund- und Ersatzversorgung / Allgemeiner Tarif / Heizung		
Verbrauchspreis bis 3.599 kWh/Jahr	8,36 ct/kWh	9,95 ct/kWh
Grundpreis	1,50 €/Monat	1,79 €/Monat
Verbrauchspreis ab 3.600 kWh/Jahr	6,86 ct/kWh	8,16 ct/kWh
Grundpreis	6,00 €/Monat	7,14 €/Monat
PrivatGas / Sonderbedingungen		
PrivatGas G1 und Sonderbedingung G1		
Verbrauchspreis	5,31 ct/kWh	6,32 ct/kWh
Grundpreis bis 10 kW *	8,00 €/Monat	9,52 €/Monat
PrivatGas G2 und Sonderbedingungen G2		
Verbrauchspreis	5,16 ct/kWh	6,14 ct/kWh
Grundpreis ab 25 kW *	14,45 €/Monat	17,20 €/Monat
PrivatKombi G1 und GewerbeKombi G1		
Verbrauchspreis	5,16 ct/kWh	6,14 ct/kWh
Grundpreis bis 10 kW *	8,00 €/Monat	9,52 €/Monat
PrivatKombi G2 und GewerbeKombi G2		
Verbrauchspreis	5,01 ct/kWh	5,96 ct/kWh
Grundpreis ab 25 kW *	14,45 €/Monat	17,20 €/Monat

* Für jedes weitere kW erhöht sich der Grundpreis um netto 0,43 € bzw. brutto 0,51 €.

Bemessungsgrundlage für die Einstufung in die Sonderbedingungen G1 oder G2 sowie für die Ermittlung des Grundpreises ist die Nennwärmebelastung der Gasverbrauchseinrichtung(en).

Gasverbrauchseinrichtungen, die ausschließlich zum Kochen und zur Warmwasserbereitung dienen, bleiben im Bereich der Sonderbedingungen grundpreisfrei.

** In den Verbrauchspreisen sind (jeweils vor Umsatzsteuer) seit dem 01.08.2006 gem. Energiesteuergesetz 0,550 ct/kWh enthalten.

*** Das Entgelt für Gas wird auf der Basis von Netto-Preisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die Umsatzsteuer von zzt. 19 %.

Es erfolgt eine Bestabrechnung zugunsten des Kunden in der jeweils gewählten G1/G2 PrivatGas-Sonderbedingung.

Die Abrechnung erfolgt laut DVGW - Arbeitsblatt (G 685) auf der Basis des im Gaszähler gemessenen Betriebsvolumens. Folgende Daten werden zusätzlich verwendet:

Effektivdruck: 22 mbar, Gastemperatur: 15 °C, Luftdruck: 1.013 mbar

Der Abrechnungsbrennwert beträgt 10,31 kWh/m³. Daraus ergibt sich ein Abrechnungsfaktor von 9,9830 für die Ermittlung der Energie (in kWh) in der gelieferten Gasmenge.

Hinweis: Wir sind gehalten, Sie aufgrund unserer Erdgaslieferung auf folgendes hinzuweisen: Erdgas ist ein steuerbegünstigtes Energieerzeugnis. Es darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

Sparkasse Duisburg,
Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4202287423 (alt 102287422) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 4. Dezember 2007

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3207044086 (alt 107044083), Nr. 3207075999 (alt 107075996) und Nr. 3233016173 (alt 133016170) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 11. Dezember 2007

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3227099433 (alt 127099430) und Nr. 3209001894 (alt 109001891) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 13. Dezember 2007

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nr. 3200407553 (alt 100407550), Nr. 3211194984 (alt 111194981), Nr. 3221119005 (alt 121119002), Nr. 3227126343 (alt 127126340) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 10. Dezember 2007

Die Sparkassenbücher Nr. 3261054567 (alt 161054564), Nr. 3270005360 (alt 170005367) und Nr. 3758546208 (alt 28546208) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 12. Dezember 2007

Die Sparkassenbücher Nr. 3234056889 (alt 134056886), Nr. 3234113961 (alt 134113968) und Nr. 4202083970 (alt 102083970) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 18. Dezember 2007

SPARKASSE DUISBURG
Der Vorstand“

Der Bürgermeister, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
Druck: Hauseigene Druckerei
Erscheinungsweise: Nach Bedarf
Bezug: Abholung; auf Wunsch kostenlose Zustellung durch den
Bürgermeister -Hauptamt-, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
Das Amtsblatt ist auch über Internet einzusehen: www.kamp-lintfort.de (Rathaus/Amtsblatt)